



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Datum: 19.02.2013

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzesentwurfes und nehmen dazu gerne Stellung wie folgt:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit verfassungsrechtlich verankert. Mit 01.01.2014 werden die unabhängigen Verwaltungsbehörden (UVS, UFS, Bundesvergabeamt, sonstige) vom Bundesverwaltungsgericht, vom Bundesfinanzgericht und von den Landesverwaltungsgerichten abgelöst werden. Der Verwaltungsgerichtshof wird künftig über Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts entscheiden, wenn es um die Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht. Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 wird die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit einfachgesetzlich vorbereitet.

Der gegenständliche Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes soll die Anpassungen in den einfachen Materiengesetzen bewirken. Dabei ist unter anderem vorgesehen, dass

- für die Beschwerde gegen die Entscheidung des Börseunternehmens über Anträge auf Zulassung von Wertpapieren sowie von bestimmten Emissionsprogrammen zum amtlichen Handel nicht mehr ein beim BMF eingerichteter Berufungssenat, sondern das Bundesverwaltungsgericht, (§ 64 Abs 2 BörseG) und
- für die Beschwerde gegen die Anordnung der Geldwäschestelle, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion unterbleibt oder aufgeschoben wird, nicht mehr der UVS, sondern das Bundesverwaltungsgericht, (§ 98f Abs 3 VAG)

zuständig sein wird.


Mag. Christian Eltner
Syndikus, Leiter Recht und Internationales

Tel.: (+43) 1 71156- 251
Fax: (+43) 1 71156- 270
christian.eltner@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 29.01.2013

Ihr Zeichen:
BMF-280806/0002-I/4/2013

Unser Zeichen: Mag.El/Bed
Aktnummer: 7
Ausg Nr.: D-18/13

Seite 1/3



Zu § 22 FMABG

Während, abgesehen von Verwaltungsstrafsachen, bisher gegen Bescheide der FMA keine Berufung zulässig war, wird künftig auch gegen solche Bescheide ausnahmslos das Bundesverwaltungsgericht mit Beschwerde angerufen werden können. Mit der vorgeschlagenen Novellierung des FMABG soll von der verfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für den Bereich der Finanzmarktaufsicht eigene verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen, womit vor allem auf die Besonderheiten der europarechtlich determinierten Aufsicht reagiert werden soll.

Seite 2/3

Nach § 22 Abs 2 FMABG sollen Beschwerden gegen Bescheide der FMA und Vorlageanträge, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen, **keine aufschiebende Wirkung** haben. Lediglich auf Antrag soll einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sein, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Nun trifft es zwar zu, dass auch bisher einer Beschwerde beim Verwaltungsgerechtshof kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zukam und lediglich unter den vorhin genannten Voraussetzungen auf Antrag zuzuerkennen war. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass bei der Anrufung des Verwaltungsgerechtshofes eines der drei Höchstgerichte und somit die letzte Instanz angerufen wird. Hier, nach Einlangen einer Sache bei der letzten Instanz, mag es auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten tragbar sein, von der aufschiebenden Wirkung eines (außerordentlichen) Rechtsmittels abzusehen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist jedoch ein Untergericht, sodass die generelle Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer bei dieser erhobenen Beschwerde (also schon vor Erreichen der letzten Instanz) unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten – vor allem Rechtsschutzaspekten - bedenklich erscheint. Zu beachten ist nämlich, dass der generelle gesetzliche „Verzicht“ auf die aufschiebende Wirkung – also auf einen in den Verfahrensordnungen prinzipiell eingebauten „Sicherheitsmechanismus“! – zur **vorschnellen Vollstreckung vielleicht rechtswidriger Bescheide** führen und damit gravierende, **nicht reparable Schäden für betroffene Unternehmen** nach sich ziehen kann.

Es würde daher auch ein nicht zu unterschätzendes **Amtshaftungsrisiko für den Bund** bedeuten, wenn man schon in der ersten Stufe der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit generell auf den genannten Sicherheitsmechanismus verzichten würde – und das gerade in einem Bereich, in welchem Entscheidungen für die betroffenen Unternehmen **finanziell folgeschwer** sein können.

Der in den Erläuterungen wiedergegebene Gedanke, dass eine grundsätzlich aufschiebende Wirkung die Gefahr in sich berge, die Regulierungsziele zu vereiteln,



kann in dieser Allgemeinheit nicht für alle Bescheide der FMA gelten, sodass es sachlich nicht gerechtfertigt ist, „flächendeckend“ die Rechtsschutzinteressen der beaufsichtigten Unternehmen zu vernachlässigen. Dass die nicht sofortige Umsetzung gleich zur Vereitelung der Regulierungsziele führt, wird nur in Ausnahmefällen zutreffen, in denen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von der FMA ohnehin leicht begründet werden kann.

Die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht sollte daher auch im Bereich der Finanzmarktaufsicht **aufschiebende Wirkung** haben und diese „zielgerichtet“ nur in jenen Fällen aberkannt werden können, in denen die sofortige Umsetzung eines Bescheids aus konkret nachvollziehbaren Gründen notwendig ist.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs